

Satzung des Bezirksverbandes Schwaben BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

§ 1 Name und örtliche Zuständigkeit

1. Die Organisation führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Bezirksverband Schwaben; Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE.
2. Der Bezirksverband Schwaben ist gemäß der Satzung des Landesverbandes Bayern eine Gliederung der Bundespartei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN mit Kurzbezeichnung GRÜNE.
3. Der Bezirksverband setzt sich zusammen aus den Kreisverbänden Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Augsburg-Stadt, Dillingen, Donau-Ries, Günzburg, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu.
4. Jeder weitere vom Landesverband Bayern genehmigte Kreisverband innerhalb des Regierungsbezirks Schwaben ist automatisch Mitglied des Bezirksverbandes.

§ 2 Frauenstatut

1. Das Frauenstatut der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gilt entsprechend für den Bezirksverband und seine Organe.

§ 3 Aufgaben

1. Der Bezirk übernimmt als Gliederung der Partei Bündnis 90 / Die Grünen folgende Aufgaben:
 - Koordination der Zusammenarbeit der Kreisverbände.
 - Förderung des allgemeinen und politischen Meinungsaustausches.
 - Förderung der Vernetzung zwischen den Mitgliedern und den Mandatsträger*innen.
 - Koordination der politischen Abstimmung in der kreisübergreifenden Bezirkspolitik.

- Koordination der kreisübergreifenden Zusammenarbeit vor Landtags-, Bezirks-, Bundestags- und Europawahlen.
- Organisation der Aufstellungsversammlungen für die Erstellung von Wahllisten für die Wahlen auf Bezirks- und auf Landesebene.
- Koordination der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern, und Mandatsträger*innen auf Bezirks-, Landes-, Bundes- und Europaebene.
- Organisation der politischen und inhaltlichen Weiterbildung und Qualifizierung durch Seminare, Workshops, Trainings, Schulungen und Vernetzungstreffen.

§ 4 Die Organe des Bezirksverbands

1. Die Organe des Bezirksverbands sind die Gesamtheit der Mitglieder, die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.
2. Die Organe und Gremien des Bezirksverbands, soweit sie aus Delegierten bestehen oder von der Bezirksversammlung gewählt werden, werden paritätisch, d.h. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt.
3. Die Bezirksversammlung kann Bezirksarbeitskreise (kurz BeAKs) einrichten. Sie tut dies, wenn einem Antrag zur Einrichtung eines BeAKs mehr als die Hälfte der anwesenden Delegierten zustimmt. BeAKs beschäftigen sich mit einem von der Bezirksversammlung zu bestimmenden Themengebiet oder Aufgabe. Sie führen keine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit, sind nicht als beschlussfassende Gremien zu verstehen und arbeiten den GRÜNEN Mandatsträger*innen und dem Bezirksvorstand zu. Die Bezirksversammlung kann BeAKs durch einen mehrheitlichen Beschluss der Delegierten auflösen. In der Zeit zwischen den Bezirksversammlungen können BeAKs provisorisch durch den Bezirksvorstand eingerichtet werden. So entstandene BeAKs müssen in der nächstmöglichen Bezirksversammlung bestätigt werden.
4. Der Bezirksarbeitskreis Frauen bereitet inhaltliche Fragen zur Frauenpolitik vor, diskutiert sie und nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, die die Interessen von Frauen berühren. Im Bezirksarbeitskreis Frauen arbeiten grüne und autonome

Frauen zusammen. Der BeAK Frauen kann nicht durch die Bezirksversammlung aufgelöst werden. Er kann dies selbst tun.

§ 5 Die Bezirksversammlung

1. Die Bezirksversammlung besteht aus den Delegierten. Sie tagt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr auf Einladung des Bezirksvorstands. Der Bezirksvorstand muss die Bezirksversammlung einberufen, wenn mindestens vier Kreisverbände dies verlangen (außerordentliche Bezirksversammlung). Existiert kein Bezirksvorstand, können mindestens vier Kreisverbände zu einer Bezirksversammlung einladen. Die Einladung muss den Kreisvorständen unter Angabe der Tagesordnung 14 Kalendertage vor Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail zugesandt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann der Bezirksvorstand diese Frist verkürzen.
2. Stimmrecht haben nur die Delegierten, Rederecht hat jedes Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
3. Die Sprecher*innen des Bezirks stellen das Präsidium der Bezirksversammlung und übernehmen abwechselnd die Redeleitung. Die Bezirksversammlung kann ein anderes Präsidium gemäß dem Frauenstatut der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bestimmen.
4. Der Bezirksvorstand als vorbereitendes Gremium erhält ausdrücklich den Auftrag, die Kinderbetreuung mit den organisatorischen Rahmenbedingungen sicherzustellen.
5. Die Bezirksversammlung stellt die Kandidat*innen für die Landtags- und Bezirkstagswahlen (Bezirkslisten) auf und beschließt über Satzung, Geschäftsordnung und Bezirksprogramm.
6. Antragsberechtigt sind die Delegierten, die Orts-, Kreis- und Regionalverbände, die Grüne Jugend Schwaben, die Bezirksrät*innen und der Bezirksvorstand.
7. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Kreisverbände durch Delegierte vertreten sind.
8. Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 35 Mitglieder eine*n Delegierte*n, jedoch mindestens zwei Delegierte. Übersteigt die Delegiertenzahl 75, wird ein neuer Schlüssel festgelegt. Die Delegiertenwahl erfolgt auf den Mitgliederversammlungen

der Kreisverbände. Kann ein/e Delegierte/r ihr/sein Stimmrecht nicht ausüben, so tritt an ihre/seine Stelle die/der nächstgewählte Ersatzdelegierte. Die Grüne Jugend Schwaben entsendet zwei Delegierte.

9. Bezirksversammlungen können als Online-Bezirksversammlung einberufen werden. Wahlen sind in Online-Bezirksversammlungen nicht möglich. Beschlüsse können gefasst werden. Der Bezirksvorstand stellt geeignete Software bereit, die Online-Versammlungen sowie Abstimmungsverfahren ermöglichen.

§ 6 Der Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus sechs Vorstandsmitgliedern:

- einer Sprecherin und eine*r Sprecher*in
- eine*r Schatzmeister*in
- und drei Beisitzer*innen:
 - eine*r Beauftragten für Vielfalt (Genderpolitik, Inklusion und Anti-Diskriminierung)
 - eine*r Beauftragten für neue Medien und Digitalisierung
 - eine*r Beauftragten für kommunalpolitische Vernetzung

Es sollen wenn möglich mindestens 4 Kreisverbände im geschäftsführenden Vorstand durch Mitglieder vertreten sein. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Bezirksversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus gehende Amtszeiten müssen mit den Stimmen von mindestens 2/3 der zur Wahl einberufenen, anwesenden Delegierten in geheimer Wahl genehmigt werden. Eine Aussprache hierüber ist nicht zwingend erforderlich. Der geschäftsführende Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus je einem Mitglied (Beisitzer*in) der schwäbischen Kreisverbände, einem Mitglied der grünen Bezirksrät*innen und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands der GRÜNEN Jugend Schwaben. Die Beisitzer*innen werden von den Kreisverbänden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zugleich wählt jeder Kreisverband eine Ersatzperson.

3. Dem Bezirksvorstand gehören als beratende Mitglieder die Bezirkstags-, Landtags-, Bundestags- und Europaparlamentsabgeordneten aus Schwaben an.
4. Der Vorstand vertritt den Bezirksverband zwischen den Bezirksversammlungen, bereitet diese inhaltlich vor und lädt dazu ein. Er unterstützt die schwäbischen Abgeordneten bei ihrer Arbeit und leitet das Büro und die Geschäftsführung des Bezirksverbandes an. Er organisiert Fortbildungsveranstaltungen und unterstützt aktiv strukturschwache Kreisverbände.
5. Sitzungen des Bezirksvorstandes können online einberufen werden. Beschlüsse können gefasst werden. Der Bezirksvorstand stellt geeignete Software bereit, die Online-Versammlungen sowie Abstimmungsverfahren ermöglichen.
6. Sitzungen des Bezirksvorstands und des erweiterten Bezirksvorstands sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Rederecht hat jedes Mitglied von Bündnis90/Die Grünen und der Grünen Jugend. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des erweiterten Bezirksvorstands. Versammlungen und Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind für Mitglieder in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 7 Wahlen, Beschlüsse

1. Die Wahlen zur Aufstellung von Bewerber*innen für Wahlen im Sinne der Gesetze sind geheim. Die Wahlen zum Bezirksvorstand sind geheim. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Ist dies nicht der Fall, entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3-Mehrheit der Bezirksversammlung gefasst, alle übrigen mit einfacher Mehrheit.
3. Auf Antrag dreier Kreisverbände hin findet eine Urabstimmung in den Kreisversammlungen aller Kreisverbände über strittige Fragen statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, wobei der Abstimmungstermin einen Monat vorher bekanntgegeben wird. Die Abstimmung ist geheim. Jedes Mitglied kann für sich Briefwahl beantragen. Jede Stimme wird weitergegeben

§ 8 Einstellungspraxis

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN werden als Arbeitgeberin auf die Gleichstellung der Aufgaben unter Frauen und Männern achten. Daher werden alle Stellen auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie mit gleicher formaler Qualifikation solange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Bezirksverbands entscheidet die Bezirksversammlung mit 2/3 der vollen Delegiertenzahl. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Innerhalb von 4 Wochen nach dem Beschluss der Bezirksversammlung sind den Mitgliedern entsprechende Stimmschein zuzusenden. Es entscheidet die Mehrheit der innerhalb von 3 Wochen eingehenden Stimmen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch den Bezirksvorstand am 16.3.1995 in Kraft.
2. Ansonsten gelten die Landes- und die Bundessatzung entsprechend.

Augsburg, den 16.3.95

mit Änderung des § 4 Abs. 9 vom 13.3.1999 in Donauwörth,

Änderungen der §§ 4 Abs. 7 und Abs. 9, § 5 Abs. 1 und Abs. 2 vom 29.4.2006 in Kaufbeuren,

Änderung des § 4 Abs. 1 vom 10.12.2008 in Buchloe,

Änderung des § 5 Abs. 2 vom 02.12.2009 in Buchloe und

Änderung des § 4 Absatz 9 Satz 1 am 23.11.2019 in Dillingen

Änderung der Satzung am 02.05.2021, online und durch Briefwahl bestätigt.

Die Richtigkeit der Bezirkssatzung bestätigt: